

**Anlage 1 zur Verbands-Spielordnung (VSO) des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. (NWVV)**  
**Verbands-Spielerpassordnung (VSPO)**  
(Stand: 20.5.2017)

**§ 1 Grundsätzliche Bestimmungen**

**1.1 Spielerpasspflicht**

Alle Spieler, die an Pflichtspielen im Sinne der Verbands-Spielordnung (VSO) teilnehmen, müssen sich vor Spielbeginn durch einen gültigen Spielerpass ausweisen. Für den Bereich des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. ist nur noch der ePass gültig. Näheres regeln die zuständigen Gremien des Freizeit- und Spielbetriebes.

**1.2 DVV-Spielerpass (A)**

Der DVV-Spielerpass ist ausschließlich für den Spielbetrieb der allgemeinen Altersklasse zugelassen. Bei Meisterschaften oder Pokalspielen der Jugend (auch Bundespokal) oder Senioren besitzt er keine Gültigkeit. Für jeden Spieler darf nur ein DVV-Spielerpass ausgestellt werden, es sei denn, diese Ordnung nennt ausdrücklich Ausnahmen.

**1.3 Jugendspielerpass (J)**

Der Jugendspielerpass ist ausschließlich für den Jugendspielbetrieb zugelassen. Dies umfasst Jugendmeisterschaften, Jugendspielrunden und Jugendpokalspiele (auch Bundespokal). Bei Pflichtspielen der allgemeinen Altersklasse besitzt er keine Gültigkeit. Für jeden Spieler darf nur ein Jugendspielerpass ausgestellt werden, es sei denn, diese Ordnung nennt ausdrücklich Ausnahmen.

**1.4 Seniorenspielerpass (S)**

Der Seniorenspielerpass ist ausschließlich für die Seniorenmeisterschaften zugelassen. Bei Pflichtspielen der allgemeinen Altersklasse besitzt er keine Gültigkeit. Für jeden Spieler darf nur ein Seniorenspielerpass ausgestellt werden, es sei denn, diese Ordnung nennt ausdrücklich Ausnahmen.

**1.5 Unabhängigkeit der verschiedenen Spielerpässe**

Die Spielberechtigungen nach § 1.2 (DVV-Spielerpass - allgemeine Altersklasse) sowie nach § 1.3 (Jugendspielerpass) bzw. § 1.4 (Seniorenspielerpass) sind voneinander unabhängig. Sie können für den gleichen Verein oder auch für verschiedene Vereine ausgestellt werden.

**1.6 Vergleichbarkeit der verschiedenen Spielerpässe**

Die folgenden Regelungen der VSPO gelten in gleicher Weise sowohl für den DVV-Spielerpass (allgemeine Altersklasse), für den Jugendspielerpass und für den Seniorenspielerpass, es sei denn, diese Ordnung nennt ausdrücklich Ausnahmen. Weitere Hinweise und Regelungen zum ePass sind in Anlage B zur VSPO enthalten.

**1.7 Zuständigkeit**

In Spielerpassangelegenheiten ist neben den Staffelleitern und Spielwarten die Geschäftsstelle zuständig.

**§ 2 Bestellungen, Eintragungen**

**2.1 Bestellungen**

**2.1.1** Spielerpässe können nur als ePass durch den Verein im Vertriebssystem SAMS, unter Berücksichtigung von Ablage B VSPO, des NWVV beantragt werden.

**2.2 Eintragungen**

**2.2.1** Der Verein ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von seinem Beauftragten im ePass gemachten Angaben und Änderungen, unter Berücksichtigung von Ablage B VSPO, verantwortlich. Der Spieler muss gegenüber dem Verein richtige und vollständige Angaben machen. Der Verein hat den Spieler bei Erfragen der Daten entsprechend zu belehren.

**2.2.2** Bei Falscheintragung durch den Verein oder den Spieler kann der Verein mit einer Geldstrafe bis zu 1.000,- € bestraft und/oder der Spieler bis zu einem Jahr gesperrt werden. Zugleich ist die Ungültigkeit des Spielerpasses festzustellen und die Spiele, in denen dieser Spieler eingesetzt wurde, sind für die betreffende Mannschaft als verloren zu werten.

- 2.2.3** Bei Spielerpass-Neubearbeitung darf das Passbild höchstens ein Jahr alt sein.
- 2.2.4** Der Spielerpass ist vom Spieler an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.
- 2.2.5** Sind Daten in einem ePass auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Antragsstellung fehlerhaft, und wird dies nach Prüfung durch den zuständigen Staffelleiter festgestellt, hat er den Spielerpass ungültig zu machen und einzuziehen.

### **2.3 Änderung der persönlichen Daten**

Ändert sich im Laufe der Saison oder danach der Name, die Anschrift, die Telefon-Nr. oder die Mailadresse eines Spielers, so sind diese Daten umgehend im SAMS-System zu ändern. Und unverzüglich ein neuer Spielerpass auszudrucken.

### **2.4 Unleserlichkeit**

Ist ein Spielerpass teilweise oder ganz unleserlich geworden, ist unverzüglich ein neuer Spielerpass auszudrucken.

## **§ 3 Vereinswechsel**

### **3.1 Grundsätzliche Bestimmungen**

- 3.1.1** Bei einem Vereinswechsel wird der alte Spielerpass ungültig. Es ist ein neuer Spielerpass zu beantragen.
- 3.1.2** Der alte Verein erteilt die Freigabe eines Spielers nach Eingabe des Freigabedatums im Personendatensatz des Spielers in SAMS.
- 3.1.3** Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Spielberechtigung für den alten Verein.
- 3.1.4** Die Freigabe ist vom bisherigen Verein sofort zu erteilen, wenn der Spieler dieselbe schriftlich verlangt und ein Freigabeverweigerungsgrund nach § 3.2 nicht oder nicht mehr vorliegt. Maßgebendes Freigabedatum ist dasjenige des Eingangs des Freigabeantrags beim abgebenden Verein. Bei Auflösung des Vereins, der Abteilung bzw. bei Bildung einer Spielgemeinschaft ist eine Freigabe nicht erforderlich.
- 3.1.5** Spielerpässe, die länger als ein Jahr abgelaufen sind, müssen vom abgebenden Verein nicht mehr freigegeben werden.

### **3.2 Freigabeverweigerung**

- 3.2.1** Ein Verein kann die Freigabe verweigern, solange der Spieler mit Beitragszahlungen oder mit der Rückgabe von Vereinseigentum nicht lediglich geringen Werts in Verzug ist, wobei der Verein nachweislich ist. Kann der Spieler Vereinseigentum nicht zurückgeben, hat er Wertersatz in Höhe von 50 % der Anschaffungskosten zu leisten.
- 3.2.2** Die Geschäftsstelle entscheidet auf Antrag eines Spielers oder eines Vereins nach pflichtgemäßem Ermessen über die Berechtigung der Freigabeverweigerung. Sie kann einen Spielerpass, dessen Herausgabe zu Unrecht verweigert wird, für ungültig erklären und/oder einziehen sowie die Erteilung einer neuen Spielberechtigung zulassen und das Freigabedatum festlegen. Sie kann dem abgebenden Verein bei offensichtlich unbegründeter Verweigerung der Freigabe eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,- bis 100,- € in Rechnung stellen.

### **3.3 Wechselfrist**

- 3.3.1** Die Spielberechtigung für einen neuen Verein ist an eine Wartezeit von drei Monaten gebunden. Dies gilt für den DVV-Spielerpass.
- 3.3.2** Bei Jugendspielerpässen und bei Seniorenspielerpässen beträgt die Wartezeit bei einem Vereinswechsel vor dem 31.12. eines Jahres drei Monate, bei einem Vereinswechsel nach dem 1.1. jedoch sechs Monate.
- 3.3.3** Die Wartezeit nach § 3.3.1 bzw. 3.3.2 endet jedoch spätestens mit dem laufenden Spieljahr. Bei Vereinswechsel nach Freigabe im Juli entfällt die Wartezeit, ebenfalls nach Auflösung der Volleyballabteilung.

### **3.4 Nachweis des Vereinswechsels**

- 3.4.1** Nach erfolgter Freigabe wird durch die Onlinesoftware ein Freigabe-Code vergeben. Dieser ersetzt die Unterschrift des Vereins. Der Verein kann die Freigabebescheinigung mit Freigabe-Code ausdrucken. Diese gilt auch gegenüber anderen Landesverbänden.

### **§ 4 Zweiter Spielerpass, missbräuchliche Verwendung eines Spielerpasses**

- 4.1** Nach missbräuchlicher Verwendung eines Spielerpasses wird der Spieler mit einer Sperre bis zu einem Jahr und/oder der Verein mit einer Geldstrafe von bis zu 1.000,- € von der Geschäftsstelle bestraft.

### **§ 5 Spielberechtigung**

#### **5.1 Passstellenvermerk**

- 5.1.1** Bei nichtdeutschen Spielern, deren Ursprungsverband nicht der DVV ist, ist das internationale Transferzertifikat (ITC, Beantragung über den DVV) sowie die Erklärung für nichtdeutsche Spieler (Anlage A zur VSPO) in Kopie für die Neubeantragung eines Spielerpasses vorzulegen. Spielberechtigungen von nichtdeutschen Spielern mit internationalem Transfer werden auf die Dauer der Transferfreigabe befristet.

Und für nichtdeutsche Spieler deren Ursprungsverband der DVV ist, ist die Erklärung für nichtdeutsche Spieler (Anlage A zur VSPO) in Kopie für die Neubeantragung eines Spielerpasses vorzulegen.

Ohne diese Erklärungen darf für einen nichtdeutschen Spieler die Spielberechtigung für einen Verein nicht erteilt werden.

- 5.1.2** Die Geschäftsstelle erteilt die Spielberechtigung bei Neuausfertigung von Spielerpässen erst nach vorheriger Kontrolle, dass kein gültiger gleichartiger Spielerpass nach § 1.2 - 1.4 für den betreffenden Spieler besteht bzw. dass der bislang gültige gleichzeitig ungültig gemacht wird.

- 5.1.3** Die Geschäftsstelle erteilt die Spielberechtigung im Anschluss an einen ordnungsgemäßen Vereinswechsel unter Beachtung von § 3 dieser Anlage sowie von § 8 der VSO.

#### **5.2 Spielberechtigung eines Spielers für eine Spielklasse (DVV-Spielerpass)**

- 5.2.1** Die Spielberechtigung für eine bestimmte Spielklasse wird durch die Zuordnung zu einer Mannschaftsliste in SAMS durch den Verein im DVV-Spielerpass (A-, J-, S-ePass) erteilt. Ohne diese Zuordnung darf kein Spieler an einem Pflichtspiel teilnehmen. Ausnahme sind Jugendspieler mit Jugendspielerpass und Spieler mit Seniorenspielerpass nach Punkt 5.2.12.

- 5.2.2** Nimmt ein Spieler mit einer Zuordnung für eine tiefere Mannschaft an einem Punktspiel einer höheren Mannschaft teil, muss der 1. Schiedsrichter nach dem Spiel einen Vermerk über die Teilnahme im Spielerpass (ePass) und im Spielberichtsbogen eintragen (Name, Vorname, Geburtsdatum, Spielerpassnummer). Es erfolgt pro Spieltag nur eine Eintragung im Spielerpass.

Bei Jugendlichen nach VSPO § 5.2.7 erfolgt kein Eintrag im Spielerpass, aber im Spielberichtsbogen.

Die höhere Mannschaft ist verpflichtet, den Schiedsrichter auf den Einsatz eines Spielers einer tieferen Mannschaft hinzuweisen und die Eintragung im Spielerpass und im Spielberichtsbogen zu veranlassen.

Versäumt es der vom Verein eingesetzte Schiedsrichter, diese Eintragungen vorzunehmen, wird sein Verein mit einer Geldstrafe belegt.

Fehlen diese Eintragungen im Spielerpass und/oder im Spielberichtsbogen, wird außerdem der Verein, der diesen Spieler mit Sichtvermerk für eine tiefere Mannschaft einsetzte, mit einer Geldstrafe belegt, es sei denn, er kann nachweisen, dass er den Schiedsrichter auf den Einsatz dieses Spielers mit Sichtvermerk für eine tiefere Mannschaft aufmerksam gemacht hat.

Jedes Höher spielen ist vom Staffelleiter zum Ausdruck im ePass einzugeben. Der Passwort des betroffenen Vereins erhält eine elektronische Mitteilung und muss den Pass neu ausdrucken.

- 5.2.3** Ein Spieler mit einer Zuordnung für eine tiefere Mannschaft, der an zwei Spieltagen in einer höheren Mannschaft eingesetzt wurde, hat die Spielberechtigung für die tiefere Mannschaft verloren und benötigt die Zuordnung für die höhere Mannschaft, um dort spielberechtigt zu sein.

- 5.2.4** Hat ein Spieler mit Sichtvermerk für eine tiefere Mannschaft an zwei Spieltagen verschiedener höherer Mannschaften teilgenommen, so hat er sich in der tieferen der beiden höheren Mannschaften festgespielt. Der Eintrag für das Höherspielen in der höheren der beiden höheren Mannschaften behält auch nach dem Sichtvermerk für die tiefere der beiden höheren Mannschaften seine Gültigkeit. Der Spieler ist also nach dem neuen Sichtvermerk mit einem Einsatz in einer höheren Mannschaft vorbelastet.
- 5.2.5** Ein mehrmaliges Festspielen in verschiedenen Mannschaften ist möglich.
- 5.2.6** Für Jugendliche gemäß Ziffer 5.2.7 gelten die Bestimmungen der Ziffern 5.2.3- 5.2.5 nicht. Sie können nach Ablauf der in Ziffer 5.2.8 definierten Fristen unbegrenzt oft in höheren Mannschaften eingesetzt werden. Eine Eintragung im Spielerpass erfolgt nicht. Es ist jedoch ein Eintrag im Spielberichtsbogen unter Angabe des Geburtsjahres des betr. Spielers vorzunehmen. Es gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Ziffer 5.2.2 in analoger Anwendung.
- 5.2.7** Als Jugendliche gelten die Spieler, die gemäß Jugendspielordnung teilnahmeberechtigt an Jugendmeisterschaften sind.
- 5.2.8** Am ersten Punktspieltag einer Mannschaft im Spieljahr dürfen jeweils nur die für die betreffende Mannschaft gemeldeten Spieler eingesetzt werden. Spieler mit Zuordnung für eine tiefere Mannschaft dürfen in einer höheren Mannschaft erst eingesetzt werden, wenn diese höhere Mannschaft ihren ersten Punktspieltag im Spieljahr absolviert hat. Ausnahme: In der Regionalliga betrifft dies nicht den ersten Punktspieltag, sondern die ersten beiden Punktspiele einer Mannschaft.  
Jugendliche im Sinne der Ziffer 5.2.7 dürfen in einer höheren Mannschaft erst eingesetzt werden, wenn diese höhere Mannschaft ihren ersten Punktspieltag im Spieljahr absolviert hat (in der Regionalliga 2 Punktspiele).
- 5.2.9** Spieler mit Sichtvermerk für eine bestimmte Mannschaft dürfen während des jeweiligen Spieljahres in keiner tieferen Mannschaft bei Pflichtspielen eingesetzt werden.
- 5.2.10** Ist ein Spieler in dieser bestimmten Mannschaft nicht oder mindestens vier Pflichtspiele in Folge nicht eingesetzt worden, ist vom Verein ein Rücksetzungsantrag über SAMS an den Staffelleiter zu senden, dem der Staffelleiter innerhalb von 7 Tagen zu entsprechen hat, sofern die Mindestanzahl von 6 gemeldeten Stammspielern erreicht bleibt. Die Zuordnung für eine andere Mannschaft ist sofort möglich.
- 5.2.11** Hat ein Spieler mit Sichtvermerk für eine tiefere Mannschaft, der in einem Punktspiel einer höheren Mannschaft eingesetzt wurde, innerhalb von vier Pflichtspielen in Folge nach diesem Einsatz an keinem weiteren Punktspiel einer höheren Mannschaft teilgenommen, ist der Vermerk über sein Höherspielen auf Antrag des Vereins vom zuständigen Staffelleiter innerhalb von 7 Tagen zu löschen. Zuständig ist der Staffelleiter der Spielklasse, in der der Spieler gemeldet wurde.
- 5.2.12** Für die Teilnahme an Jugend- und Seniorenmeisterschaften bedarf es keiner Zuordnung im Jugend- bzw. Seniorenspielerpass.
- 5.3 Vorlage der Spielerpässe**
- 5.3.1** Die Spielerpässe aller an einem Pflichtspiel teilnehmenden Spieler sind vor Spielbeginn beim Turnierleiter abzugeben. Sie sind von diesem im Beisein eines Vertreters jeder Mannschaft und des 1. Schiedsrichters vor dem Spiel zu prüfen. Die Spielerpässe bleiben während des Spieles beim Turnierleiter. Ist kein Turnierleiter vorhanden, übernimmt der 1. Schiedsrichter dessen Aufgaben.
- 5.3.2** Der Spielerpass eines Spielers darf nur bei einem Spiel vorgelegt werden. Es ist deshalb nicht erlaubt, dass ein Spieler an mehreren Spielen zeitgleich teilnimmt bzw. in die jeweiligenden Mannschaftslisten eingetragen wird. Bei Verstößen wird dieser Spieler als nicht spielberechtigt für alle Mannschaften betrachtet, in deren Mannschaftsliste im Spielberichtsbogen er vermerkt ist.
- 5.3.3** Um die Lesbarkeit sicherzustellen, hat die Vorlage der Spielerpässe (inkl. Werbung) im DIN-A4-Format zu erfolgen. Kleinere Formate werden mit Strafgeld belegt.
- 5.4 Fehlende Spielerpässe**
- 5.4.1** Ein Vermerk mit dem Namen des Spielers ohne Spielerpass (Vorlage eines Lichtbildausweises) ist im Spielberichtsbogen durch den Wettkampfleiter bzw. den 1. Schiedsrichter einzutragen. Kann der Spieler auch keinen Lichtbildausweis vorlegen, ist er nicht spielberechtigt.

**5.4.2** Bei Meisterschaftsspielen in Turnierform, bei Pokalspielen sowie bei Aufstiegs- und Relegationsspielen ist die Ausnahmeregelung nach § 5.4.1 nicht zugelassen.

## **5.5 Jugendspieler**

Vereine, die jugendliche Spieler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Pflichtspielen der allgemeinen Altersklasse einsetzen wollen, dürfen dies, wenn sie die schriftliche Zustimmung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten besitzen.

## **§ 6 Spielberechtigung für Jugendspieler**

**6.1** Für die Spielberechtigung bei Jugendmeisterschaften oder Jugendpokalspielen (auch Bundespokal) ist die Vorlage eines gültigen Jugendspielerpasses (J) erforderlich. Der DVV-Spielerpass (A) für die allgemeine Altersklasse besitzt hier keine Gültigkeit.

**6.2** Darüber hinaus können Jugendliche auch einen DVV-Spielerpass für den gleichen oder einen anderen Verein erhalten, um am Spielbetrieb der allgemeinen Altersklasse teilnehmen zu können.

## **§ 7 Spielberechtigung für Seniorenspieler**

**7.1** Für die Spielberechtigung bei Seniorenmeisterschaften ist die Vorlage eines gültigen Seniorenspielerpasses (S) erforderlich. Der DVV-Spielerpass (A) für die allgemeine Altersklasse besitzt hier keine Gültigkeit.

**7.2** Darüber hinaus können Seniorenspieler auch einen DVV-Spielerpass für den gleichen oder einen anderen Verein erhalten, um am Spielbetrieb der allgemeinen Altersklasse teilnehmen zu können.

## **§ 8 Zweitspielrecht für Hobbyrundenspieler**

**8.1** Abweichend von § 1.1 dieser Anlage kann einem Hobbyrundenspieler auf Antrag des Vereins von der Geschäftsstelle ein Zweitspielrecht gewährt werden.

**8.2** Das Erstspielrecht liegt bei dem Verein, für den der Spieler an Pflichtspielen im Sinne der VSO teilnimmt. Dieses Spielrecht wird auf einem DVV-Spielerpass von der Geschäftsstelle erteilt. Es umfasst alle Rechte und Pflichten nach den Bestimmungen der VSO.

**8.3** Das Zweitspielrecht liegt bei dem Verein, für den der Spieler an einer Hobbyrunde teilnimmt. Das Zweitspielrecht wird auf einem zweiten DVV-Spielerpass erteilt. In diesem Zweitspielerpass wird von der Geschäftsstelle kenntlich gemacht, dass sich dieses Spielrecht ausschließlich auf den Einsatz in einer Hobbyrunde bezieht. Ein Einsatz in Pflichtspielen im Sinne der VSO ist mit diesem Zweitspielerpass nicht zulässig. Das Zweitspielrecht wird für ein Spieljahr erteilt und kann im Folgejahr ggf. neu beantragt werden.

**8.4** Dieses Zweitspielrecht kann sowohl für den Verein erteilt werden, für den der Spieler sein Erstspielrecht nach § 8.2 ausübt, als auch für einen anderen Mitgliedsverein.

**8.5** Es ist den Regionen freigestellt, in den von ihnen durchgeführten Hobbyrunden von diesem Zweitspielrecht für Hobbyrundenspieler Gebrauch zu machen oder nach eigenen Bestimmungen die Teilnahmeberechtigung an dieser Hobbyrunde festzulegen. Insbesondere können sie differenzieren zwischen offenen Hobbyrunden (mit Spielberechtigung für Spieler aus dem Pflichtspielbetrieb im Sinne der VSO) und reinen Hobbyrunden (keine Spielberechtigung für Spieler aus dem Pflichtspielbetrieb im Sinne der VSO).

## **§ 9 Doppelspielrecht für Kaderspieler**

**9.1** Abweichend von § 1.1 dieser Anlage kann einem Mitglied eines Landeskaders ein Doppelspielrecht gewährt werden.

**9.2** Das Doppelspielrecht erlaubt neben dem Spielen in einer Erwachsenenmannschaft des Erstvereins auch das Spielen in einer höheren Spielklasse des selben Vereins oder eines anderen Vereins (Zweitverein).

**9.3** Der Antrag auf Erteilung eines Doppelspielrechts ist bei einem Kaderspieler vom zuständigen Kadertrainer über den Lenkungskreis Leistungssport an den NWVV-Vorstand zu richten und ausführlich schriftlich zu begründen.

- 9.3.1** Wird ein Doppelspielrecht für eine Spielklasse auf Verbandsebene beantragt (bis einschließlich Regionalliga), liegt die Entscheidungskompetenz beim VSA-Vorsitzenden. Wird ein diesbezüglicher Antrag vom NWVV-Vorstand befürwortet, leitet er ihn an den VSA-Vorsitzenden weiter.
- 9.3.2** Wird ein Doppelspielrecht für die Dritte Liga bzw. Bundesliga beantragt, liegt die Entscheidungskompetenz beim Dritte Liga-Ausschussvorsitzenden bzw. VBL-Vorstand. Wird ein diesbezüglicher Antrag vom NWVV-Vorstand befürwortet, leitet er ihn an den Dritte Liga-Ausschussvorsitzenden bzw. VBL-Vorstand weiter.
- 9.4 Einem Antrag auf Erteilung des Doppelspielrechts sind folgende Unterlagen beizufügen:**
- a) das schriftliche Einverständnis des betreffenden Spielers
  - b) das schriftliche Einverständnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten des betreffenden Spielers
  - c) das schriftliche Einverständnis des Erstvereins
  - d) das schriftliche Einverständnis eines evtl. Zweitvereins (Doppelspielrecht bei einem anderen Verein)
  - e) die aktuelle Kaderliste des betreffenden Landeskaders
- 9.5** Das Doppelspielrecht wird auf einem zweiten DVV-Spielerpass erteilt.
- 9.5.1** In diesem Zweitspielerpass wird von der Geschäftsstelle kenntlich gemacht, dass sich dieses Spielrecht ausschließlich auf den Einsatz in einer bestimmten Erwachsenenmannschaft (allgemeine Altersklasse) bezieht. Ein Höher spielen nach § 5.2.2ff ist mit diesem Zweitspielerpass nicht zulässig.
- 9.5.2** Auch im Erstspielerpass wird von der zuständigen Geschäftsstelle kenntlich gemacht, dass sich dieses Spielrecht ausschließlich auf den Einsatz in einer bestimmten Erwachsenenmannschaften (allgemeine Altersklasse) bezieht. Ein Höher spielen nach § 5.2.2ff ist auch mit diesem Erstspielerpass nicht zulässig
- 9.5.3** Das Doppelspielrecht wird für jeweils ein Spieljahr erteilt. Die Gültigkeit sowohl des Erstspielerpasses als auch des Zweitspielerpasses wird von der Geschäftsstelle auf ein Spieljahr begrenzt. Das Doppelspielrecht kann im Folgejahr ggf. erneut beantragt werden.
- 9.6** Bei Terminkollisionen besteht kein Anspruch auf Spielverlegung.
- 9.7** Bei Ausscheiden aus dem Kader erlischt das Doppelspielrecht. Das Ausscheiden wird vom zuständigen Kadertrainer unverzüglich der Geschäftsstelle mitgeteilt, die den Zweitspielerpass für ungültig erklärt.
- § 10 Begrenzung der Passgültigkeit**
- 10.1** Die Gültigkeitsdauer des Spielerpasses ist auf ein Jahr beschränkt. Das laufende Spieljahr, in welches das Ausstellungsdatum fällt, wird als volles Spieljahr gerechnet.
- 10.2** Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist ein neuer Spielerpass zu beantragen. Gleiches gilt bei einem Vereins- bzw. Verbandswechsel.
- § 11 Schlussbestimmungen**
- 11.1** Das Präsidium kann Änderungen dieser Ordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben, Newsletter oder auf der offiziellen Homepage des NWVV veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächstfolgenden Verbandstag oder Hauptausschuss des NWVV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 11.2** Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet und von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008, 28.4.2009, 14.6.2011, 22.6.2012, 5.6.2013, 25.6.2014 und 24.6.2015 sowie des NVV am 24.5.2008, 9.5.2009, 21.5.2011, 2.6.2012, 1.6.2013, 21.6.2014, 20.6.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015 sowie vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016 und vom NWVV-Verbandstag am 20.5.2017 geändert.